

Sehr geehrte Frau ... (Schulleitung)

Nach den von mir eingeholten rechtlichen Auskünften stellt sich die Maskenpflicht für unsere Schüler wie folgt dar.

### **Hygieneplan**

Der Hygieneplan ist kein Rechtsakt der bayerischen Regierung **gegenüber den Schülern**. Es mag sein, dass der Plan für die Schulen bzw. die Schulleitung verbindlich sein soll als ministerieller Erlass. Aber für den einzelnen Schüler ergeben sich aus dem Plan **keine Pflichten**.

Eine Maskenpflicht ist nach allgemeiner Ansicht im grundrechtsrelevanten Bereich anzusiedeln. Mindestens nachfolgende Grundrechte werden berührt, wenn der Bürger einer Maskenpflicht unterliegt: Art. 1 (1), 2, 6 (2). Demzufolge gilt der **Gesetzesvorbehalt**. Eine Pflicht zum Tragen einer Maske kann nur in einem förmlichen Parliamentsgesetz angeordnet werden. **Dies ist bis heute nicht geschehen**.

Da die Maskenpflicht an Schulen noch nicht einmal in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geregelt ist, besteht **keinerlei Grundlage**, von einer Maskenpflicht für Schüler auszugehen. Genauso gut könnte die bayerische Regierung Papierflieger basteln mit der Aufschrift „Maskenpflicht für Schüler“ und über allen Schulen Bayerns abwerfen.

### **Befreiung**

Selbst wenn eine solche Maskenpflicht für Schüler ministeriell (unwirksam) angeordnet sein sollte, so gilt in jedem Fall der **Befreiungstatbestand** nach § 1 Abs. 2 der BayIfSMV, so dass ein Schüler keine Maske tragen braucht, sobald er **glaubhaft** machen kann, dass ihm dies aus Gründen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Ich weise hier ausdrücklich darauf hin, dass Glaubhaftmachung lediglich bedeutet, dass der Schüler **erklären muss**, aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen zu können. **Mehr nicht**. In keiner Weise ist ein Nachweis erforderlich. Auch Nachfragen seitens der Schule nach den Gründen oder Ursachen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind aus Gründen des Diskriminierungsschutzes nicht zulässig. Der Schüler muss die gesundheitlichen Gründe **nicht** offenbaren.

### **Diskriminierung**

Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass kein Schüler benachteiligt werden darf, der keine Maske trägt. Dies gilt für Abstandsregeln etc. **Eine Schlechterbehandlung ist nicht zulässig**. Ein Schüler, der nach dem Befreiungstatbestand keine Maske trägt, bewegt sich im Rahmen der vom Verordnungsgeber Erlaubten. Jede Diskriminierung durch die Schule (staatliche Stelle) stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art 3 GG dar und kann zu Unterlassungsklagen, Strafanzeigen, Amtshaftungsansprüchen sowie Schadenersatzforderungen führen.

Jede Aufforderung seitens der Schule an den Schüler, eine Maske zu tragen, kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Gleiches gilt für Aufforderungen durch Mitschüler, sofern die Schule erkennbar ihrer Einwirkungs- und Erziehungspflicht bei den Mitschülern sowie Schutzpflicht gegenüber dem einzelnen Schüler nicht nachkommt.

Jegliche Andersbehandlung eines Schülers, der keine Maske trägt, verbietet sich aus Gründen des Diskriminierungsschutzes schon deshalb, da gemäß des Hygieneplans aus Schilda im **Sportunterricht und Musikunterricht generell keine Maskenpflicht besteht**. Nach weltanschaulicher Einschätzung des Hygieneplan-Ersteller ist das bedrohlich Virus wohl sehr unsportlich und unmusikalisch und meidet

somit diese Räumlichkeiten. Jedenfalls liefert es ein **Musterbeispiel für Willkür und Diskriminierung** ab, wenn alle Schüler in Musik und Sport keine Maske tragen brauchen, hingegen ein einzelner Schüler, der in der übrigen Zeit keine Maske trägt/tragen kann, eine Andersbehandlung erfährt.

Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen: Die in dem Hygieneplan „angeordnete“ Maskenpflicht an Schulen ist kein Bestandteil des von der Schule zu erstellenden Hygienekonzepts! Der Adressat des Hygieneplans ist nicht der einzelne Schüler und die Schule hat nicht die Aufgabe, eine angebliche (da weder gesetzlich noch verordnungsmäßige) Maskenpflicht der Schüler durchzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen.

**Ich erkläre daher hiermit im Namen meines Kindes, dass es meinem Sohn/meiner Tochter aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist, eine Maske in der Schule zu tragen.**

Bitte erkennen Sie es als normal an, **keine Maske zu tragen**. Es wird für die Schule weder teuer noch rechtlich ungemütlich, wenn Schüler keine Maske tragen. **Weil dies der Rechtslage entspricht**. Es wird aber teuer und rechtlich ungemütlich, wenn die Schule versucht, eine rechtlich nicht existierende Maskenpflicht durchzusetzen.

Sie als Schulleitung sind der Exekutive unterstellt und mithin an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 III GG. Sie haben einen beamtenrechtlichen Eid auf das Grundgesetz geleistet. **Somit sind Recht und Gesetz die ausschließlichen Leitlinien**, nach welchen die Schule ihr Handeln auszurichten hat und ausrichten darf. Wenn die Ihnen vorliegenden Anordnungen Recht und Gesetz widersprechen, greift Ihr **Remonstrationsrecht**. Vielen Dank.